

Informationen

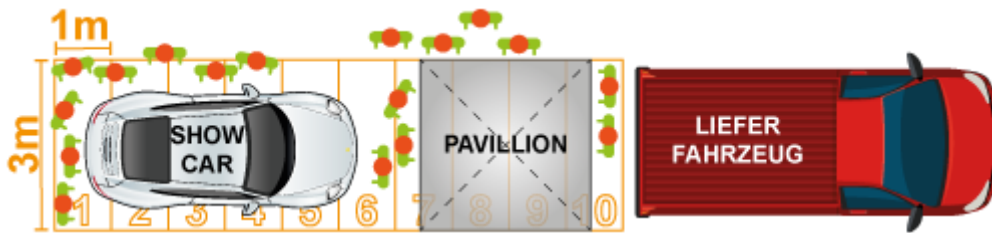
Sie handeln mit Produkten im Tuningsegment und PKW-Bedarf, möchten Ihre Dienstleistung mit einem Ausstellungstand präsentieren oder verkaufen andere Dinge die bei einer Veranstaltung mit mehr als 1000 Besuchern ihre Abnehmer finden? Dann sind Sie hier genau richtig, denn wir bieten Ihnen für unser nächstes VOLKSTREFFEN einen Standplatz in unserer Händlermeile oder auf dem Veranstaltungsgelände an. Sie dürfen von uns erwarten:

- komplett asphaltiertes bzw. gepflastertes Gelände
- Strom inklusive
- Werbung auf unserer Homepage
- Aufbaumöglichkeit am Samstagnachmittag

Wie Sie sehen bieten wir Ihnen alle Annehmlichkeiten. Jetzt fehlt nur noch Ihre Buchung für unsere erfolgreiche Zusammenarbeit. Laden Sie sich bitte das Buchungsformular herunter und schicken Sie es uns ausgefüllt zu.

Die Standgebühr beträgt **10,00 Euro je Parzelle** und beinhaltet auch den Platzbedarf für Verkaufsstände, Vitrinen und Showfahrzeuge. Lieferfahrzeuge die als Verkaufslager dienen, können kostenfrei neben/hinter dem Stand geparkt werden.

Im nachfolgenden Beispiel wären 10 Parzellen für ein Showfahrzeug und einen Pavillon 3x3 Meter erforderlich. Der Transporter steht kostenfrei neben dem Stand.



Porsche: Designed by ddraw / Freepik | Transporter Designed by brgfx / Freepik

Unsere Bitte: Geben Sie unbedingt die genaue Standgröße an, damit wir im Nachhinein keine Unstimmigkeiten miteinander haben.

====> Das Antragsformular finden Sie ausschließlich online auf www.volkstreffen.de <====



Vertragsbedingungen

- § 1. Der Antragsteller beantragt mit dem Absenden des Online-Formulars verbindlich die Teilnahme am geplanten **VOLKSTREFFEN** des **VW CLUB DILLENBURG e.V.**, nachfolgend „Verein“ genannt.
- § 2. Der Antragsteller hat mit der bloßen Absendung dieses Antrags kein Recht an der Veranstaltung teilzunehmen. Dies wird vom Verein nach Prüfung aller Anträge entschieden.
- § 3. Der Antrag ist bis spätestens **7 Wochen** vor der Veranstaltung an den Verein zu senden. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen (Meldung bei der Behörde) nicht berücksichtigt werden.
- § 4. Der Antragsteller erhält nach Eingang des Antragsformulars eine Bestätigung über seine Teilnahme oder eine Absage des Vereins.
- § 5. Die Standgebühr wird am Tag der Veranstaltung in bar bezahlt.
- § 6. Der Verein kann für einzelne Aussteller, Waren oder Marken ein exklusives Verkaufs- und Präsentationsrecht vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Für ein garantiertes exklusives Verkaufsrecht ist die vorherige Überweisung der Standgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung erforderlich.
- § 7. Die im Antrag angegebene Standgröße ist für den Antragsteller wie auch für den Verein bindend. Der Verein sichert dem Antragsteller den vereinbarten Platz zu, während sich der Antragsteller verpflichtet, die Größe seines Standes auf die bestellte Anzahl Parzellen zu beschränken.
- § 8. Die Anreise des Antragstellers hat **bis 9:00 Uhr** am Tag der Veranstaltung zu erfolgen, anderenfalls kann der reservierte Platz vom Verein frei genutzt werden. Der Verein ist somit auch von seiner Pflicht entbunden, dem Antragsteller einen anderen Platz freizuhalten.
- § 9. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, sich bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungstermin schriftlich abzumelden.
- § 10. Der Antragsteller stellt dem Verein mit der Anmeldung folgende Logos/Banner zur Verfügung:
- a. Webbanner, 468x60 Pixel (72dpi, RGB)
Wird unter „Aussteller und Händler“ im Internet aufgeführt
 - b. Web-Logo, 120x50 Pixel (72 dpi, RGB)
Wird auf jeder Seite des diesjährigen VOLKSTREFFEN im Internet dargestellt
- Ohne Bereitstellung der Grafiken wird nicht oder per einfacher Textzeile auf den Aussteller hingewiesen.
- § 11. Muss die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (nicht vom Verein zu verantwortende Gründe wie z.B. Wetterverhältnisse, behördliche Anordnung, Einspruch des Grundbesitzers) im Vorhinein abgesagt werden, so werden die Standgebühren rückerstattet.
Sollte die Veranstaltung aus oben genannten Gründen frühzeitig beendet werden, liegt es im Entscheidungsfreiraum des Vereins, ob und in welcher Höhe die Standgebühren zurückerstattet werden.
- § 12. Der VW Club Dillenburg e.V. kann weder für Personen-, noch für Sachschäden die dem
- § 13. Antragsteller oder dessen Personal entstehen, aufkommen und zur Verantwortung gezogen werden.
Für Schäden die durch den Aussteller oder dessen Personal am Ausstellungsgelände oder teilnehmenden Personen verursacht werden, haftet der Antragsteller in vollem Umfang mit dem Firmen- und Privatvermögen bzw. durch dessen Versicherung.